



# Mitteilungsblatt Forst



Donnerstag, 6. Mai 2021  
Nummer 18

Besuchen Sie uns auf [www.forst-baden.de](http://www.forst-baden.de)

Freizeitpark  
**HEIDEESEE**  
Sommer, Sonne & Strand

**Aushilfskräfte für die  
Badesaison gesucht**

S. 6



**Gemeindefachbereich**

kann nach vorheriger Terminbuchung  
besucht werden

S. 15



**Ergebnis der Jugendwahl**

S. 14



## Neues Testzentrum im Jägerhaus

**kostenlose Bürgertests täglich  
ab Donnerstag, 6. Mai 2021, von 8 Uhr bis 17 Uhr**

- Voranmeldung nicht erforderlich -

Nähere Informationen auf Seite 4.



**Die aktuelle  
Corona-Verordnung**

finden Sie auf unserer Homepage  
[www.forst-baden.de](http://www.forst-baden.de)



*Meine Waldzeit*

Zeig uns deinen Lieblingswald

Online-  
umfrage

# ... WICHTIGES & WISSENSWERTES ...

## RATHAUS

**Bürgerbüro und Rathaus sind bis auf Weiteres geschlossen.**  
Per Telefon und Mail stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Besuche nur nach Terminvereinbarung möglich.

<b>Bürgermeister Bernd Killinger</b>	
<b>Sekretariat des Bürgermeisters, Candy Fritsch</b>	780 – 112
<b>Telefonzentrale</b>	780 – 0
<b>Telefax</b>	780 – 237
<b>Hauptamt</b>	
<b>Hauptamtsleiter Heimo Czink</b>	780 – 109
<b>Sekretariat Elfriede Blumhofer</b>	780 – 110
<b>Standesamt/Sozialamt Verena Huber</b>	780 – 108
<b>Sport- u. Kulturamt/Organisation/Vereine/EDV Jürgen Hoffmann</b>	780 – 209
<b>Kinder und Jugend/Schule/VHS Anke Brecht</b>	780 – 106
<b>Anke Pabst</b>	780 – 103
<b>Gisela Habitzreither</b>	780 – 104
<b>Geschäftsstelle GR/Öffentlichkeitsarbeit Anna Bohn</b>	780 – 114
<b>Pressestelle Andrea Bacher-Schäfer</b>	780 – 113
<b>Redaktion Mitteilungsblatt Manuela Brecht</b>	780 – 212
<b>Jugendsozialarbeit/Jugendbüro Bernd Köhler, Mirjam Müller, Sonja Hoffmann, Cassandra Stiefel (Jugendbüro)</b>	780 – 185
<b>Gewerbeamt/Feuerwehrwesen Renate Wiedemann</b>	780 – 107
<b>Personalamt Bianca Feller</b>	780 – 105
<b>Flüchtlings- u. Integrationsbeauftragte, Carmen Görl</b>	780 – 186
<b>Finanzverwaltung</b>	
<b>Rechnungsamtsleiter Michael Veith</b>	780 – 205
<b>Sekretariat Patricia Hausknecht, Anette Krämer-Händel</b>	780 – 207
<b>Steueramt Thomas Reiser</b>	780 – 206
<b>Gemeindekasse Michaela Langnau, Jutta Albrecht</b>	780 – 208
<b>Grundbucheinsichtsstelle Angelika Schmitt</b>	780 – 211
<b>Bauverwaltung</b>	
<b>Baumamtsleiter Andreas Schäfer</b>	780 – 215
<b>Sekretariat Gabriele Wöhrle, Sibylle Schwaninger</b>	780 – 213
<b>Gebäudeverwaltung/Bauhof Uwe Dautermann</b>	780 – 214
<b>Thomas Horn</b>	780 – 217
<b>Technischer Bereich Claudia Wünsch</b>	780 – 216
<b>Umwelt- und Ordnungsamt Jürgen Endres</b>	780 – 210
<b>Uwe Dietz, Magdalena Moch</b>	780 – 218
<b>Hausmeister – Bereitschaftsdienst</b>	01 74/3 45 74 72
<b>Bürgerbüro</b>	Fax 780 – 183, Tel. 780 – 200
<b>Ulrike Wickenheißer</b>	780 – 180
<b>Birgit Leibold</b>	780 – 181
<b>Sabine Herzog</b>	780 – 182
<b>Nicole Klär</b>	780 – 184

## GEMEINDEBÜCHEREI

<b>Edina Bärwald</b>	780 – 281
<b>Ines Probst/Irina Rutz/Cornelia Kühner</b>	780 – 280, 780 – 282
<b>Öffnungszeiten:</b>	
Di. 10.00 – 12.00 + 15.00 – 19.00 Uhr;	
Mi. 15.00 – 18.00 Uhr	Do. 10.00 – 12.00 + 15.00 – 18.00 Uhr
Fr. 12.00 – 14.00 Uhr	Sa. 10.00 – 13.00 Uhr

## EINRICHTUNGEN IN DER GEMEINDE

<b>Lußhardt-Gemeinschaftsschule Forst-Hambrücken</b>	
<b>Sekretariat Christine Strohmeier</b>	97 84 – 0
<b>Rektor Stephan Walter</b>	97 84 – 10
<b>Hausmeister</b>	97 84 – 30
<b>Schulkindbetreuung (Spielkiste)</b>	01 70/6 83 35 93
<b>Kindertagesstätte Spatzennest</b>	30 49 50
<b>Kindertagesstätte St. Franziskus</b>	1 78 26
<b>Kindertagesstätte Ulrika</b>	22 22
<b>Kindertagesstätte Buntstift</b>	3 22 22 64
<b>Familienzentrum im Jägerhaus</b>	
<b>Rita Lampert (nur während den Öffnungszeiten)</b>	7 24 14 68
<b>Jugendhaus ForJu</b>	9 34 87 89
<b>Musikschule Forst, Außenstellenleiter Klaus Heinrich</b>	97 82 – 0
<b>Volkshochschule Außenstelle</b>	780 – 106
<b>Waldseehalle</b>	3 06 59 37
<b>Waldseestadion</b>	8 54 40
<b>Freizeitpark Heideseen</b>	
<b>Bademeister Andreas Werle (nur bei Badebetrieb)</b>	0 72 51/3 06 57 47
<b>ZV Wasserversorgung, Wassermeister Böser</b>	01 72/6 13 37 52
<b>Seniorenheim im Kirchengarten</b>	981 – 0

## GRÜNABFALLSAMMELPLATZ

**Öffnungszeiten ab April**

Montag bis Freitag von 16.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 10.00 bis 16.00 Uhr

## WICHTIGE RUFNUMMERN

<b>Notruf Polizei</b>	1 10
<b>Polizeiposten Karlsdorf-Neuthard</b>	3 90 09 30
<b>Notruf Feuerwehr</b>	1 12
<b>Rettungsdienst</b>	1 12
<b>Katholisches Pfarramt</b>	22 35
<b>Evangelisches Pfarramt</b>	1 38 61
<b>Bestattungen Jäckle GmbH</b>	8 16 33
<b>Bestattungen Bruchsaler Schreinermeister</b>	8 95 55
<b>Bestattungsdienst Philipp e.K.</b>	2254
<b>Beratungsstelle „Libelle“ Beratung bei häuslicher Gewalt</b>	7 13 03 23
<b>„Geschütztes Wohnen“ Frauenhäuser</b>	7 13 0
<b>Bezirksschornsteinfegermeister Frank Geißler, Bruchsal</b>	1 75 16
<b>Forstrevier „Obere Lußhardt“, Leiter Ralf Kemmet</b>	07253/3 26 93
<b>Mülldeponie</b>	8 99 96
<b>Sperrmüll-Hotline</b>	0800/2 98 20 30
<b>Schadensmeldung Straßenlampen</b>	
<b>www.enbw.com/strassenbeleuchtung-melden oder im Bauamt</b>	780-214
<b>Kabelfernsehen (Kabel BW) 24-Stunden-Servicehotline</b>	01806/88 81 50
<b>EnBW Regionalzentrum Nordbaden</b>	
<b>Zentrale in Ettlingen</b>	07243/1 80-0
<b>Störungsmeldestelle – Strom</b>	0800/3 62 94 77
<b>Erdgas Südwest GmbH, Mingolsheim</b>	07253/94 44 – 0
<b>Netze Südwest</b>	07243/94 44 – 0
<b>Störmeldenummer Erdgas</b>	01802/05 62 29
<b>Bezirkszentrum Forst</b>	07251/91 55 – 0
<b>Servicetelefon</b>	0800/9 99 99 66
<b>Breitbandkabel Privatkunden (Quix)</b>	06831/50 30 – 0
<b>Geschäftskunden (inexio)</b>	06831/50 30 – 130

## GESUNDHEITSWESEN

<b>Allgemeinmedizin</b>	
<b>Simone Wiedemann</b>	1 51 43
<b>Dr. med. Stephan Weis</b>	9 70 00
<b>Frauenärzte Dr. Monika Hankeln</b>	98 09 80
<b>Kardiologe Dr. Frank Wojcieszki</b>	9 37 79 52
<b>Psychotherapie</b>	
<b>Dipl. Psychotherapeutin Gisela Dussel</b>	30 21 02
<b>Dr. Tanja Fieber</b>	30 35 50
<b>Psychologische Beratung-Heilpraktiker Psychotherapie</b>	
<b>P. Beller u. S. Füllner, PS. Denk an dich 0175/4896718, 0160/90572206</b>	
<b>Heilpraktiker</b>	
<b>Gabriele Krutki</b>	20 15
<b>Birgit Lüll</b>	3 04 85 63
<b>Dr. rer. nat. Adriana Radler-Pohl</b>	9 37 91 12
<b>Dr. rer. nat. Jens Pohl</b>	9 37 91 61
<b>Angelika Bahm</b>	30 19 81
<b>Zahnmedizin</b>	
<b>Dr. Jeanne-Marie Andriescu</b>	1 89 77
<b>Dominik Steinhauer</b>	24 01
<b>Dr. Heike Stengel</b>	93 42 42
<b>Krankengymnastik</b>	
<b>Praxis für Physiotherapie Mario Lackus</b>	30 06 63
<b>Badenreha Markus Hörner</b>	3 02 44 30
<b>Ergotherapie Christine Wiederspahn /Silke Schuster</b>	30 66 55
<b>Logopädie Christina Walter-Trautwein</b>	30 62 89
<b>Praxis für Podologie u. medizinische Fußpflege Tomov-Baris</b>	3 22 41 73
<b>Praxis für medizinische Fußpflege Lehnkering</b>	8 21 12
<b>Hebamme Vera Luft</b>	9 82 34 41
<b>Pflegedienste</b>	
<b>Sozialstation St. Elisabeth</b>	3 66 17 17
<b>CURA VITA Krankenpflege</b>	7 24 87 88
<b>Pflegestützpunkt Bruchsal</b>	0151/12 58 88 34 oder 7 91 99
<b>Hörhilfen: Firma Bickle 7 24 86 47, Hörwerk 5 09 79 51</b>	
<b>Sehhilfen: Firma Chic 8 19 89, Firma Reich 8 49 81</b>	

## APOTHEKEN

<b>Marienapotheke</b>	30 02 78
<b>Apotheke St. Barbara</b>	1 28 28

## GRUNDWASSERSTAND

01.03.21 106,12 01.04.21 106,19 01.05.21 106,20 üNN



**Dienstag, 11.05.2021**

**– WERTSTOFFABFUHR – GRÜNE TONNE**

Abfuhr von Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen, Schaumstoffen und sonstigen Verkaufsverpackungen (außer Glas).

**Mittwoch, 12.05.2021**

**BIOTONNE** (wöchentlich, 660-l-Behälter)

Ihre Tonne wurde nicht geleert? Bitte wenden Sie sich an die kostenfreie Servicenr. Privatkunden-Telefon: 0800 2 9820 20.

**APOTHEKENBEREITSCHAFTSDIENST****Donnerstag, 06.05.2021**

Via Apotheke im Saalbachcenter, Bruchsal, Prinz-Wilhelm-Str. 8 B, Tel. 26 56

**Freitag, 07.05.2021**

Schloss-Apotheke, Bruchsal, Schloßstr. 1, Tel. 1 34 11

**Samstag, 08.05.2021**

Michaelsberg-Apotheke Untergrombach, Weingartener Str. 2, Tel. 0 72 57 / 37 27

**Sonntag, 09.05.2021**

Stadt-Apotheke, Bruchsal, Kaiserstr. 95, Tel. 24 84

**Montag, 10.05.2021**

Storchen-Apotheke, Ubstadt, Obere Str. 1, Tel. 96 14 76

**Dienstag, 11.05.2021**

Punkt-Apotheke, Bruchsal, Franz-Sigel-Str. 83, Tel. 93 18 30

**Mittwoch, 12.05.2021**

Viktoria-Apotheke, Bruchsal, Prinz-Wilhelm-Str. 1, Tel. 8 20 77

**Donnerstag, 13.05.2021**

Hirsch-Apotheke, Bruchsal, Bahnhofstr. 8, Tel. 26 56

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST**

Von Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 19 bis 24 Uhr, Mittwoch von 13 bis 24 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertage von 10 Uhr bis 24 Uhr ist bei einem Notfall, sofern der Hausarzt nicht erreichbar ist, die Tel.-Nr. 116117 (Bruchsal) anzurufen. Die Notfallpraxis befindet sich in den Räumen Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal (Gutleutstraße 1-14). Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 – 96589700 oder docdirekt.de

**TIERÄRZTLICHER NOTDIENST**

An Sonn- und Feiertagen ist bei einem Notfall die **Tel.-Nr. 0 72 51/44 14 41** anzurufen. Eine Bandsage informiert über den diensthabenden Tierarzt.

**FUNDTIERE**

Falls Sie Ihr Haustier vermissen oder Ihnen ein Tier zugelaufen ist, wenden Sie sich bitte an das **Bürgerbüro im Rathaus, Tel.: 780-200**. Außerhalb der Sprechzeiten des Bürgerbüros wenden Sie sich bitte an das **Tierheim Bruchsal, Kleines Feld 1 (täglich von 9 – 17 Uhr), Tel.: 2014**. Außerhalb der genannten Öffnungszeiten des Tierheims können Sie die **Bereitschafts-Handynummer 0177 / 2 00 42 89** anrufen, eine Nachricht an die **E-Mail-Adresse thbru.gaby@web.de** schreiben oder Sie kontaktieren das **Polizeirevier Bruchsal, Tel.: 726-0**.

**WASSERHÄRTEGRAD: circa. 8,3 Grad dH**

## Forst hält zusammen

### Übersicht Corona-Informationen:



**Die aktuellen, jeweils gültigen Corona-Verordnungen der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 ist unter [www.forst-baden.de](http://www.forst-baden.de) verlinkt. Bitte beachten Sie, dass für viele Geltungsbereiche zusätzliche spezielle Corona-Verordnungen erlassen wurden, die ebenfalls im Internet bereitgestellt sind.**

**Informationsportal des Landkreises Karlsruhe:** [www.corona.karlsruhe.de](http://www.corona.karlsruhe.de)

**Aktuelle Rechtliche Anordnungen:** [www.forst-baden.de](http://www.forst-baden.de)

**Integration:** Informationen in diversen Sprachen gibt es auf der Website <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de>.

**Das Rathaus ist geschlossen.** Die Mitarbeiter sind zu den Bürozeiten telefonisch oder per E-Mail für Sie erreichbar.

**Das Bürgerbüro ist geschlossen.** Anfragen können telefonisch oder per E-Mail getätigt werden. Tel. 780-180 oder [gemeinde@forst-baden.de](mailto:gemeinde@forst-baden.de). Dringende Angelegenheiten werden über das Fenster des Bürgerbüros (links vom Rathauseingang) erledigt.

**Bücherei kann nach vorheriger Terminbuchung besucht werden.** Abhol- und Lieferservice möglich. Nähere Infos unter der Rubrik Gemeindebücherei.

**Standesamtliche Trauungen** werden im Rotheimer Saal des Jägerhauses durchgeführt. Die aktuell gültigen Teilnehmerzahlen erfragen Sie bei Standesbeamtin Frau Verena Huber, Tel. 780-108. Die Gäste müssen für die gesamte Dauer der Trauung einen MNS tragen.

**Das Jägerhaus ist geschlossen. Das „Familienzentrum im Jägerhaus“ ist geschlossen.** Frau Lampert ist jeweils montags von 10 bis 12 Uhr und donnerstags von 15 bis 18 Uhr unter Telefon 7241468 zu erreichen.

**Das Jugendhaus ist geschlossen.** Unterstützung oder Hilfe gibt es unter Tel. 07251 / 780-185, per E-Mail an [jugend@forst-baden.de](mailto:jugend@forst-baden.de) oder Facebook: Forster Jugendhaus.

**Schule/Kindertagesstätten/Betreuungsangebote der Spielkiste:** Kindertageseinrichtungen, Schulen und Betreuungsangebote der Spielkiste sind entsprechend der Vorgaben der Corona-Verordnungen geöffnet.

In den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule und flexiblen Nachmittagsbetreuung (Spielkiste) besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

**Die Spielplätze sind geöffnet.** Es wird auf die Einhaltung der ausgehängten Regeln verwiesen.

**Sportanlagen:** Die Waldseehalle sowie die Turn- und Schwimmhalle der Lußhardtsschule bleiben geschlossen. Das Waldseestadion ist ebenso geschlossen. Weitere spezielle Regelungen über die Ausübung von sportlichen Tätigkeiten erfragen Sie bitte direkt bei den Vereinen.

**Trauerfeiern und Beerdigungen:** Bei Trauerfeierlichkeiten sind bis zu 30 Personen gestattet. Unter Einhaltung der Abstandsregeln gibt es 20 Sitzplätze in der Aussegnungshalle. Alle weiteren Trauernden müssen sich vor der Aussegnungshalle mit entsprechendem Abstand von 1,5 m aufhalten. Während der Trauerfeier/Beisetzung ist eine medizinische Maske/OP-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Vor Eintritt in die Aussegnungshalle müssen die Hände desinfiziert und die Anwesenheitskarten ausgefüllt werden. Singen ist nicht erlaubt, CD oder Orgelspiel sind möglich.

**Vereine und Gruppierungen:** Vereine wenden sich bezüglich Durchführbarkeit von Jahreshauptversammlungen und Sitzungen an das Ordnungsamt, Herrn Jürgen Endres, Tel. 780-210.

**Rentenberatung:** nur telefonisch möglich.

**Musik- und Kunstschule ist geschlossen:** Unterricht findet online statt. Näheres unter [www.muksbruchsal.de](http://www.muksbruchsal.de)

**Tageselternverein:** Es findet keine Sprechstunde statt.

**Gastronomie:** Die Liste der örtlichen Speiselokale und Gastronomiebetriebe, die einen Liefer- oder Abholdienst anbieten, finden Sie auf der Homepage der Gemeinde unter [www.forst-baden.de](http://www.forst-baden.de), Rubrik „Forst hält zusammen“. Machen Sie regen Gebrauch, unterstützen Sie die heimische Gastronomie.

**Einkaufshilfen und Unterstützung:**

- Forst hilft! Tel. 01605798985 oder 07251/16539.
- CAP-Lieferdienst mit Unterstützung von Ehrenamtlichen, Tel. 07251/3029174

**Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für freiwillige Helfer im Rahmen der Corona-Krise** unter [www.ukbw.de](http://www.ukbw.de)

**Allgemeines:**

Wenn die Corona-Verordnung für Ihre Branche eine umfassende Schließung vorsieht und Sie ein Ersatzangebot anbieten, dann schicken Sie diese Informationen an [mitteilungsblatt@forst-baden.de](mailto:mitteilungsblatt@forst-baden.de) für eine einmalige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und eine Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Forst.

## Neues Corona-Testzentrum in Forst geht am Donnerstag, 6.5.21, in Betrieb

Forst (hc) In Forst startet am Donnerstag, 6. Mai 2021, ein neues Corona-Testzentrum im Jägerhaus an der Jänergasse. Täglich werden von 8 Uhr bis 17 Uhr kostenlose Bürgertests angeboten (auch samstags und sonntags). Es sind keine Voranmeldungen erforderlich. Bescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt. Parkplätze stehen ausreichend zur Verfügung. Auch für gehbehinderte Besucher besteht ein Zugang. Unter der Federführung der UO Covid Schnelltest UG aus Karlsruhe wurde dieses Testangebot geschaffen. Das Unternehmen kann auf eine große Erfahrung bauen, denn es werden bereits Testzentren in Bruchsal, Wiesental, Baden-Baden, Heidelberg und Karlsruhe erfolgreich betrieben. Nähere Infos sind auch unter [www.schnelltest-forst.de](http://www.schnelltest-forst.de) oder unter [www.forst-baden.de](http://www.forst-baden.de) erhältlich. „Damit können nun die Forster und auch auswärtige Bürger sowie natürlich unsere Friseur und andere Gewerbetreibende im Ort jeden Tag auch kurzfristig und ohne Anmeldung dieses einmalige Testangebot kostenlos im Jägerhaus nutzen“, lobte Rathauschef Killinger, der insbesondere Hauptamtsleiter Heimo Czink für die Anbahnung dieses Testzentrums würdigte.

Die bewährten samstäglichen Testungen in der Forster Schulturnhalle (die von der Gemeinde, der Marienapotheke und dem örtlichen DRK organisiert wurden) finden künftig nicht mehr statt. Auch hier dankte Bürgermeister Killinger allen Beteiligten.

## Mitmachen und gewinnen

Sie gehen gerne in den Wald? Super! Sie haben jetzt die Möglichkeit dazu beizutragen, dass der Freizeit- und Erholungswert im Forstbezirk Hardtwald erhalten und verbessert werden kann. ForstBW verfolgt das Ziel, die Ansprüche der Bevölkerung an den Wald besser zu berücksichtigen und in die Bewirtschaftung des Staatswaldes einfließen zu lassen.

Dazu entwickelte die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) eine Online-Umfrage, in der die Teilnehmer\*innen ihre Sicht auf den Wald darstellen können.

Nehmen Sie jetzt an der Online-Umfrage teil, zeichnen Sie Ihre Lieblingsrouten und -orte sowie negative Aspekte in die Karte ein. Damit tragen Sie dazu bei, dass Ihre Anforderungen an den Staatswald zukünftig besser berücksichtigt werden können und gewinnen mit etwas Glück 50 Euro!

Hier geht es zur Umfrage:

<http://hardtwald.meinewaldzeit.de>

## Getränkemarkt Blumhofer hat eröffnet



Foto: Presse Forst

Nachdem die alldrink GmbH ihre Niederlassung in Forst aufgegeben hat, übernahm Uwe Blumhofer den Getränkehandel an der Kronauer Allee Mitte März. Wasser, Biere, Säfte, Limos, Wein, Whisky, Gin, Vodka und noch vieles mehr hat der Getränkemarkt im Angebot. Auf Wunsch und Vorbestellung werden die Getränke auch nach Hause geliefert. „Mit Uwe Blumhofer führt ein echter und gebürtiger Forster Sandhas' den Getränkemarkt in der Kronauer Allee 9 weiter, der einen wichtigen Beitrag für die Nahversorgung in Forst leistet“, sagte Bürgermeister Bernd Killinger bei seinem Antrittsbesuch. „Ich freue mich sehr, dass das Sortiment vergrößert werden konnte und durch die Übernahme einer Mitarbeiterin zudem eine Brücke aus der Vergangenheit in die Zukunft geschlagen wird.“ Blumhofer hat bereits jahrelange Erfahrung im Getränkehandel und ist bestens bekannt in der Gemeinde und der Region.

## Herzlichen Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit

Am Dienstag, 11. Mai 2021, dürfen die **Eheleute Gabriele & Kurt Krutki**

Barbarastr. 65, das Fest der Goldenen Hochzeit feiern und gemeinsam auf 50 Ehejahre zurückblicken.

Im Jahr der Eheschließung legte Kurt Krutki auch seine Meisterprüfung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk ab, sodass er bereits im März 2021 auch den Goldenen Meisterbrief von der Handwerkskammer Karlsruhe verliehen bekam.

Ich gratuliere zu den beiden besonderen Jubiläen und wünsche einen schönen Festtag sowie noch viele gemeinsame zufriedene und glückliche Jahre.

Gerne überbringe ich auch die Glückwünsche des Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann.

Ihr **Bernd Killinger**, Bürgermeister



## Herzlichen Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit

Am Samstag, 8. Mai 2021, dürfen die **Eheleute Doris & Alfons Huber**

Viktor-Wildschütte-Str. 18, das Fest der Goldenen Hochzeit feiern und gemeinsam auf 50 Ehejahre zurückblicken.

Ich wünsche einen schönen Festtag sowie noch viele gemeinsame zufriedene und glückliche Jahre.

Gerne überbringe ich auch die Glückwünsche des Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann.

Ihr **Bernd Killinger**, Bürgermeister





## Aus den Gemeinderatsfraktionen

### Freie Wähler

#### Was die Freien Wähler bewegt Fortschritte bei der Dorfentwicklung

Die weitere Dorfentwicklung gehört zu den zentralen Themen der Forster Freien Wähler. Dazu gehören kleine Maßnahmen, aber auch große Pläne. Der nächste große Plan, der verwirklicht werden soll, ist ein **neues Sanierungsgebiet**. In seinem Mittelpunkt wird die **Schwanenstraße** stehen, auch wenn es weit darüber hinaus und bis zur Jahnhalle reichen soll. Die ersten Schritte wurden nun vom Gemeinderat beschlossen. Eine der großen Stadtentwicklungsgesellschaften in Baden-Württemberg, die STEG, wurde mit den vorbereitenden Schritten beauftragt. In unserem Raum ist sie zurzeit bereits mit Menzingen und Huttenheim beschäftigt.



Dorfentwicklungsgebiet

Foto: E. Kniel

Die Schwanenstraße zählt zu den ältesten Straßen der Gemeinde; in ihrem unteren Abschnitt bis zum Jägerhaus war sie schon vor 1750 bebaut. Hier findet sich nicht nur etliche alte Bausubstanz, die Erhalt und Optimierung lohnt, auch Musik- und Kunstschule und Jägerhaus setzen wichtige Akzente, die der Sanierung und Fortentwicklung bedürfen. Was genau geschehen soll, muss jedoch erst noch ermittelt und koordiniert werden.

Die Fachleute der STEG werden zunächst unter Einbindung von Bevölkerung, Gemeindeverwaltung und Gemeinderat ein – so vom Land vorgeschriebenes – allgemeines Gemeindeentwicklungskonzept erarbeiten, dem dann im zweiten Schritt der konkrete Sanierungsplan folgen soll. Läuft alles wie geplant, könnten im Frühjahr 2023 schon umfangreiche Geldmittel zur Verfügung stehen, um nicht nur Gemeindeeinrichtungen, sondern auch – und vor allem – private Anwesen zu modernisieren und neuen Wohnraum zu schaffen.

Details brauchen jetzt noch nicht vorgestellt zu werden. Klar sein muss jedoch, dass viele Vorteile zu erwarten sind: direkte Zuschüsse oder Steuererleichterungen für alle, die sich aktiv beteiligen. Und weit darüber hinaus eine optische, ökologische und ökonomische Aufwertung des ganzen Gebiets, von der die ganze Gemeinde profitiert.

Für die Fraktion: Emil Kniel und Konrad Dussel

### CDU

#### CDU-Fraktion bei der Corona-Testung in der Schulturnhalle

Die CDU-Fraktion verschaffte sich ein Bild vom Angebot der Gemeinde zum Corona-Schnelltest. Hier kann sich jeder jeweils

samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr kostenlos testen lassen. Beteiligt sind das DRK, Mitarbeiterinnen des Seniorenheims sowie die Marienapotheke. Fraktionsmitglied Matthias Sparn informierte über die organisatorischen Abläufe sowie die Nachfrage aus der Bevölkerung, die sich nach seiner Bewertung aber mittlerweile in Grenzen hält. Am 1. Mai hatten sich 45 Personen zum Testen angemeldet. Ob das Angebot weiter fortgesetzt wird bleibt abzuwarten. Es ist geplant, dass ein (anderes) Testzentrum von privater Seite eröffnet wird, in dem man sich täglich testen lassen kann. Dann wäre das Angebot der Gemeinde in der Schulturnhalle hinfällig.



CDU-Fraktion vor der Schulturnhalle (v. l. n. r.): M. Häffner, K. H. Schuhmacher, M. Mohr, R. Wagner, T. Obhof, M. Böser, M. Sparn

Foto: Sparn

### SPD

#### Gemeinderatssitzung vom Montag, 26. April 2021

#### Sanierungsgebiet Schwanenstraße; gebietsbezogenes integriertes Entwicklungskonzept und Antragstellung für ein städtebauliches Förderprogramm:

Die SPD-Fraktion stimmte der Beschlussvorlage zu, da sie im Einstieg in ein örtliches Entwicklungsprogramm große Chancen für die Gemeinde Forst sieht: Berücksichtigung veränderter Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, Weitergestaltung und Verschönerung des Ortsbildes, umweltfreundliches Bauen. Nicht zuletzt versprechen wir uns dadurch auch die Schaffung von Wohnraum. Dass in der Konzeption der STEG GmbH, die dieses Projekt begleiten wird, Bürgerbeteiligung und der Dialog mit der Bevölkerung großgeschrieben wird, begrüßen wir und hoffen auf großes Bürgerinteresse.

#### Aktueller Sachstand Quartierskonzept für energetische Sanierungsmaßnahmen

Die KfW hat im November 2020 den Förderantrag „Energetische Stadtsanierung“ für das Quartier Ortskern Forst bewilligt. Die SPD-Fraktion freut sich, dass durch die dadurch bewilligte Fördersumme ein Projekt in Gang kommen kann, wofür sie sich schon lange einsetzt. Dies ermöglicht, dass die Gemeinde bei ihren Gebäuden Energieeinsparpotentiale prüfen und Sanierungsmaßnahmen umsetzen kann. Wie Herr Thiel von der Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe ausführte, gibt es in Forst große Einsparpotentiale im Bereich Photovoltaik und im Bereich der Wärmeversorgung.

Auch die Bürgerinnen und Bürger sollen darin unterstützt werden, bei ihren Gebäuden aktiv zu werden. Dafür kann zum Beispiel eine kostenlose persönliche Beratung durch die Umwelt- und Energieagentur in Anspruch genommen werden.

#### Erschließung „Alte Gärtnerei“

Die SPD-Fraktion stimmte der Beschlussvorlage nicht zu. Solange Zweifel daran bestehen, dass die Muldenrinne in der Spielstraße an dieser Stelle ordnungsgemäß verlegt ist – und diese Zweifel bestehen bei uns – halten wir es für falsch, den Eigentumsübergang von Prodomo an die Gemeinde durch notarielle Bekundung abzuschließen. In dieser Straße haben sich aufgrund der Muldenrinne schon mehrere Unfälle ereignet. Da inzwischen ein Anwoh-

ner Klage auf Schadensersatz eingereicht hat, ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang dieses Verfahrens ein Gutachten erstellt werden wird. Dieses gilt es nach unserem Dafürhalten abzuwarten. Dem Antrag der SPD-Fraktion, den Übergabeprozess zurückzustellen, bis im Zivilprozess ein Ergebnis vorliegt, folgte die Mehrheit im Rat.

Für die Fraktion:

Hermann Eiseler, Judith Thomsen und Christian Holzer

## Bündnis 90/Die Grünen

### Zwei Schritte nach vorn – einer zurück: Neues vom Gemeinderat

In der letzten Gemeinderatssitzung ging es um die Zukunft. Erst stellten die Mitarbeiterinnen der Agentur STEG ein Angebot für ein gesamtörtliches Entwicklungskonzept für Forst vor. Dieses Entwicklungskonzept ist die Grundlage dafür, dass anschließend die Schwanenstraße und umliegende Gebiete zum Sanierungsgebiet erklärt werden können – und damit für die Gemeinde und auch für Einwohnerinnen, Sanierungsmaßnahmen umfangreich gefördert werden können.

Dieses Entwicklungskonzept ist auch eine großartige Gelegenheit, über die Zukunft von Forst nachzudenken – wie wollen wir leben und wohnen, welche Gewerbe wollen wir ansiedeln, wie wollen wir Klimaschutz umsetzen? Wir setzen uns dafür ein, in diesem Prozess möglichst viel Partizipationsmöglichkeiten für die Forster Bürgerinnen zu schaffen.

Hand in Hand geht dieses Entwicklungskonzept mit der gestarteten Quartiersentwicklung. Gefördert von der KfW hat die Umwelt- und Energieagentur Karlsruhe bereits erste Maßnahmen ergriffen. Sie prüft den Einsatz von Photovoltaik (PV) für alle kommunalen Dächer und berät Einwohnerinnen, die PV zu Hause einsetzen wollen. Außerdem werden Daten erhoben, um ein Nahwärmekonzept in der Dorfmitte zu realisieren.

Nach diesen spannenden Ausblicken in die Zukunft ging es noch darum, die Geschäftsordnung des Gemeinderates zu aktualisieren. Diese regelt, wie die Gemeinderätinnen und Bürgermeisterin zusammenarbeiten und wie diskutiert und Beschlüsse gefasst werden. In vielen Fällen ging es nur darum, die aktuelle Gemeindeordnung des Landes umzusetzen. In einem Bereich hätten wir als Gemeinde aber einen Akzent setzen können – wir hätten (wie gerade in Hambrücken) unsere Geschäftsordnung auch sprachlich zukunftsfähig machen können, indem wir sie geschlechtersensibel formulieren, anstatt nur von Bürgermeistern und Gemeinderäten zu sprechen. Schade, dass unser Antrag dazu nur von SPD-Rätinnen unterstützt wurde und leider sogar hämische Kommentare von anderen erntete. Hier schaut Forst nicht nach vorne – sondern zurück in eine Zeit, in der männliche Gemeinderäte die Norm waren. (Wir haben in diesem Artikel das generische Femininum verwendet. Männer sind jeweils mitgemeint.)

Sie sind herzlich zu unserer nächsten öffentlichen Fraktionssitzung am 11. Mai um 20 Uhr mit Themenschwerpunkt Mobilität eingeladen. Bei Interesse schreiben Sie uns an [fraktion@gruene-forst.de](mailto:fraktion@gruene-forst.de).

Für die Fraktion:

Claudia Greulich und Dr. Sybille Klenzendorf



## Amtliche Bekanntmachungen

### „Quartierskonzept Forst“ – Kostenfreie zeozweifrei-Beratungen

Die Gemeinde Forst unterstützt im Rahmen des Quartierskonzepts alle Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde bei möglichen Sanierungsmaßnahmen durch das Angebot einer kostenfreien und unabhängigen **Energieberatung** durch die Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe. Hierbei erfahren Sie in einem einstündigen Gespräch, durch welche sinnvollen

Maßnahmen Sie künftig eine Menge Energiekosten einsparen und das Klima schützen können. Zudem werden Fragen zur Finanzierung, den aktuell geänderten Förderprogrammen und dem effizienten Umgang mit Strom und Wärme beantwortet.

**Photovoltaik** ist flexibel, bietet Chancen und rechnet sich! Mit der Einsparung mehrerer Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr trägt jede einzelne Solaranlage in hohem Maße zum Klimaschutz bei – wir unterstützen Sie auch auf dem Weg zu Ihrem persönlichen „Solarkraftwerk“! Teilen Sie einfach mit, wenn Sie sich zu Photovoltaik beraten lassen möchten.

Folgende Tage stehen Ihnen für Ihr Beratungsgespräch zur Auswahl:

Mittwoch, 26.05.2021

Freitag, 28.05.2021

Freitag, 04.06.2021

Der aktuellen Lage geschuldet finden die Termine entweder telefonisch oder über eine Videokonferenz statt. Bitte geben Sie Ihre Präferenz bei der Terminanfrage an.

Bitte reservieren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin bei der Gemeinde Forst, Bauamt, Ansprechpartner: Frau Wöhrle oder Frau Schwaninger, Tel.-Nr. 07251/780-213.

Wir hoffen, im Herbst eine weitere Beratungskampagne mit Präsenzterminen durchführen zu können –

Vielen Dank für Ihr Verständnis!



Foto: Umwelt- und Energieagentur

### Urnenwände auf dem Neuen Friedhof

Im Bericht des Mitteilungsblattes vom 22. April 2021 haben wir die Nutzungsberechtigten der Kammern im Kolumbarium darum gebeten, die Vorsprünge an den Urnenkammern abzuräumen bzw. die Dekoration nur auf ein Minimum zu beschränken.

Da es nun vermehrt zu Anfragen kommt, möchten wir nochmals mitteilen, dass nur ein kleines Andenken oder ein kleines Gesteck (Blumenschale) aufgestellt werden sollte, welches jedoch nur die Tiefe der Nische ausfüllt. So kann es auch bei Stürmen nicht herabstürzen.

Wir danken allen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Die Friedhofsverwaltung

### Aushilfskräfte für die Badesaison gesucht

Die Gemeindeverwaltung Forst sucht für die Badesaison 2021 Aufsichtspersonen, Aushilfs- und Kassenpersonal sowie Rettungsschwimmer für den Freizeitpark „Heidesee“.

Die Tätigkeit der **Aufsichtspersonen** umfasst die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Areal des Freizeitparks „Heidesee“ und der Parkplätze. Hierzu zählt auch die Reinigung der Liegewiese.

Das **Kassenpersonal** ist vorrangig mit der Eingangskontrolle und Auslasskontrolle betraut.

**Rettungsschwimmer** werden hauptsächlich auf der Rettungsinsel eingesetzt. Die Voraussetzung für die Stelle eines Rettungsschwimmers sind das DLRG-Rettungsschwimmabzeichen in Silber und ein Mindestalter von 18 Jahren.

Die Beschäftigung ist auf den Zeitraum 22. Mai 2021 bis 12. September 2021 begrenzt.

Wenn Sie an einer Mitarbeit interessiert sind, melden Sie sich bitte persönlich oder telefonisch im Bürgerbüro der Gemeinde, Tel. 780-200.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Frau Pabst unter der Telefonnummer 07251/780-103 werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Gerne können Sie uns auch per Mail unter [pabst@forst-baden.de](mailto:pabst@forst-baden.de) kontaktieren.

Jürgen Hoffmann,  
Sport- und Kulturamt, Organisation und EDV

## Die Gemeinde Forst

stellt für das **Seniorenheim im Kirchengarten** ab **01.09.2021** ein bis zwei Plätze zur Ableistung des

### Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

zur Verfügung.

Das FSJ ist ein Angebot für junge Menschen, die sich zwischen Schule, Ausbildung oder Studium sozial engagieren wollen oder Klarheit über die eigenen Neigungen in Bezug auf die Berufswahl finden wollen. Die dabei erworbenen sozialen Fähigkeiten helfen später in allen Berufsrichtungen. Ziel eines FSJ ist es, direkte und konkrete soziale Erfahrungen zu sammeln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schnellstmöglich an die Gemeinde Forst, Postfach 1290, 76691 Forst. Bitte senden Sie uns keine Originale. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgegeben.

Für Auskünfte steht Pflegedienstleiterin Ria Däschner, Telefon-Nr. 07251/9810, oder Heimleiter Heimo Czink, Telefon-Nr. 07251/780109, zur Verfügung.

## Gemeinde Forst Landkreis Karlsruhe

### Geschäftsordnung des Gemeinderates

vom 1. Mai 2021

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Allgemeine Bedingungen §§ 1 bis 2
Abschnitt II	Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen §§ 3 bis 8
Abschnitt III	Sitzungen des Gemeinderats § 9 bis 28
Abschnitt IV	Beschlussfassung im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren und durch Offenlegung § 29 bis 30
Abschnitt V	Niederschrift § 31 bis 34
Abschnitt VI	Geschäftsordnung der Ausschüsse § 35
Abschnitt VII	Ältestenrat § 36
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 37 bis 38

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 7. April 2008 folgende

### Geschäftsordnung

gegeben (**Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche und divers-geschlechtliche Form mit ein**):

#### I. Allgemeine Bedingungen

##### § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

##### § 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32 a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderates mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

- (4) Die Bestimmungen des § 6 dieser Geschäftsordnung über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.  
- § 32 a GemO -

#### II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

##### § 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.  
- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

##### § 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i. S. von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragssteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.  
- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

##### § 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.  
- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

##### § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, so weit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.  
- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

**§ 7 Vertretungsverbot**

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, so weit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.  
- § 17 Abs. 3 GemO -

**§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
  2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten, oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
  3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründete Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
  1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
  2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
  3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
  4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen (sonst dem Bürgermeister). Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei den Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für den Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben, bei nichtöffentlicher Sitzung muss er auch den Sitzungsraum verlassen.  
- § 18 GemO -

**III. Sitzungen des Gemeinderats****§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nicht öffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, so weit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nicht öffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.  
- § 35 GemO, § 41 b Abs. 5 -

**§ 10 Verhandlungsgegenstände**

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

**§ 11 Sitzungsordnung**

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

**§ 12 Einberufung**

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.  
Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (§ 14). In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte,



die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung oder der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Gremieninformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass Unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können. Gemeinderäte, mit denen das elektronische Verfahren vereinbart wurde, erhalten für die regelmäßig einzuberufenden Sitzungen keine schriftliche Einladung mehr.  
- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

### § 13 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.  
- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

### § 14 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, so weit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen und auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (3) Die Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nicht öffentliche Sitzungen gilt § 6 dieser Geschäftsordnung.  
- §§ 34 Abs. 1, 41 b Abs. 4 GemO.

### § 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.  
- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

### § 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter

grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

### § 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

### § 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Gemeinderat sowie der Bürgermeister können unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.  
- § 33 GemO -

### § 19 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

### § 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), die insbesondere eine Ausgaben-erhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den An-

sätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

### § 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  - a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
  - b. der Schlussantrag (§17 Abs. 5),
  - c. der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
  - d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
  - e. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
  - f. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b (Schlussantrag) und c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

### § 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.  
- § 37 GemO -

### § 23 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20)

abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2. - § 37 Abs. 6 GemO -

### § 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.  
- § 37 Abs. 7 GemO -

### § 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, so weit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter.  
- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

**§ 26 Persönliche Erklärungen**

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
  - a. jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
  - b. wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

**§ 27 Fragestunde**

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
  - (2) Grundsätze für die Fragestunde:
    - c. Die Fragestunde findet in der Regel am Schluss der öffentlichen Sitzung statt.
    - d. Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
    - e. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
- § 33 Abs. 4 GemO -

**§ 28 Anhörung**

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
  - (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nicht öffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
  - (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
  - (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.
- § 33 Abs. 4 GemO -

**IV. Beschlussfassung im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren und durch Offenlegung****§ 29 Schriftliches und elektronisches Verfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Aus-

fertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

**§ 30 Offenlegung**

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung oder außerhalb einer solchen geschehen.
  - (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
  - (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus ausliegt, dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
- § 37 Abs. 1 GemO -

**V. Niederschrift****§ 31 Inhalt der Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
  - (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
  - (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- § 38 Abs. 1 GemO -

**§ 32 Führung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
  - (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
  - (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.
- § 38 Abs. 2 GemO -

**§ 33 Anerkennung der Niederschrift**

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis der Gemeinderäte zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO -

**§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift**

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nicht öffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
  - (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet.
- § 38 Abs. 2 GemO -

**VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse****§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a. Den Vorsitz in den beratenden und beschließenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

- b. In die beratenden und beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- c. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO muss nicht öffentlich verhandelt werden.
- d. Wird ein beschließender oder ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an deren Stelle der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- e. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.
- §§ 39 Abs. 5, 40 und 41 GemO -

## VII. Ältestenrat

### § 36 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates und dient zur freien Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten sowie Angelegenheiten, die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung oder die besonders schwierig oder vertraulich sind, ohne dass dies den Bürgermeister oder Gemeinderat verpflichtet.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates. Dies sind die ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Bei Verhinderung der Fraktionsvorsitzenden sind deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter Mitglieder. Auch weitere Mitglieder des Gemeinderates kann der Gemeinderat nach jeder Wahl festlegen.
- (3) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat bei Bedarf formlos ohne Einhaltung einer Frist ein.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.
- § 33 a GemO -

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

### § 38 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 7. April 2008 außer Kraft.

Forst, 26. April 2021

gez. Bernd Killinger  
Bürgermeister

## Gemeinde Forst Landkreis Karlsruhe

**Hauptsatzung**  
vom 1. Mai 2021

### Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
Abschnitt IV	Ältestenrat § 10
Abschnitt V	Bürgermeister §§ 11 - 12
Abschnitt VI	Stellvertretung des Bürgermeisters § 13
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 14

## **Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 7. April 2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:**

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### § 1

#### **Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### II. Gemeinderat

#### § 2

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

#### § 3 a

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

### III. Ausschüsse des Gemeinderats

#### § 4

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
  - 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### § 5

#### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt;
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorausehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

**§ 6****Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheiten mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zuzuleiten.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse anzusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

**§ 7****Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
  - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
  - 1.6 Marktangelegenheiten,
  - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 7 und A 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 bis 8 soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt.
  - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.
  - 2.3 die Stundung von Forderungen,
    - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbegrenzter Höhe,
    - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und mehr als 20.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro,
  - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
  - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 12.500 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,

2.7 bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe, die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.

**§ 8****Technischer Ausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 Verkehrswesen,
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
  - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB,
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB),
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 und 36 BauGB),
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
  - 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,
  - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

**§ 9****Beratende Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung von Verhandlungen oder einzelnen Verhandlungsgegenständen können gemäß § 41 GO beratende Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates für die Dauer einer Wahlperiode. Den Ausschüssen gehören an: Der Bürgermeister als Vorsitzender und die durch Beschluss des Gemeinderates jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode bestellten Mitglieder. Der Bürgermeister kann einer seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

**IV. Ältestenrat****§ 10****Ältestenrat**

Der Gemeinderat bildet aufgrund § 33 a der GemO einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**V. Bürgermeister****§ 11****Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

**§ 12****Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Absatz 1 handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 5, von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten u. a. in Ausbildung stehenden Personen; ferner Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Arbeitskräften im Rahmen von Sonderprogrammen (z.B. AB-Maßnahmen).
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbegrenzter Höhe,
    - 2.6.2 bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 20.000 Euro,
    - 2.6.3 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Jahr bis zu einem maximalen Betrag von 12.000 Euro.
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt;
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 12.500 Euro im Einzelfall;
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen bis zu einem monatlichen Mietwert von 1.000 Euro;
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
  - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes;

- 2.14 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
- 2.15 die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung,
- 2.16 Übernahme von Ausfallbürgschaften für Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg, für welche die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Förderung des Wohnungsbaus gehalten ist, der Bürgschaftsannahme zuzustimmen,
- 2.17 die Genehmigung von Rangrücktritten bei dinglich gesicherten Rechten in Abteilung II. und III. des Grundbuchs bis maximal 300.000 Euro bei Baugrundstücken und bis maximal 300.000 Euro bei bebauten Grundstücken.

**VI. Stellvertretung des Bürgermeisters****§ 13****Stellvertreter des Bürgermeisters**

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter. Für die Wahl findet § 48 Abs. 1 GemO Anwendung.

**VII. Schlussbestimmungen****§ 14****Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07. April 2008 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst, 26. April 2021

gez. Bernd Killinger  
Bürgermeister

**Jugendwahl erfolgreich beendet**

Bis zum 30.04.21 hatten die Forster Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren erstmals die Möglichkeit sich an der Forster Jugendwahl zu beteiligen. Von den 782 Wahlberechtigten gingen 153 gültige und 0 ungültige Stimmzettel ein.

**Für die Amtszeit 2021 bis 2023 wurden die folgenden KandidatInnen gewählt:**

Patrick Wiedemann	193 Stimmen
Christopher Lußberger	163 Stimmen
Luca Weindel	155 Stimmen
Laura Mohr	154 Stimmen
Shirin Schray	151 Stimmen
Julia Kremer	112 Stimmen
Jana Löffler	87 Stimmen
Marwin Mizioch	85 Stimmen
Selina Schiemann	83 Stimmen
Emily Bauer	55 Stimmen

Bei genauer Betrachtung der gewählten KandidatInnen erfährt die heterogene Altersstruktur von 14 bis 21 Jahren. Optimale Voraussetzungen, um die unterschiedlichen Wünsche und Bedürfnisse verschiedener Altersklassen zu vertreten.

Die Gemeindeverwaltung gratuliert allen Gewählten aufs Herzlichste und freut sich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.



## Fundamt

**Gefunden:**  
Schlüsselbund



## Standesamtliche Nachrichten

### Altersjubilare

### Wir gratulieren

10.05.	Gavrilo Pantelic	70 Jahre
10.05.	Monika Böser	70 Jahre
12.05.	Hermann Kirsch	70 Jahre
13.05.	Ralph-Dieter Neumann	75 Jahre
13.05.	Renate Astor	70 Jahre

### Herzlichen Glückwunsch!



## Interessant und wissenswert

### Seniorenheim im Kirchengarten

#### GEBORGENHEIT IM HERZEN VON FORST Dauerpflege/Kurzzeitpflege/Tagespflege Der Bewohner steht im Mittelpunkt aller Bemühungen Dauerpflege:

- 36 Betten auf zwei Wohnbereichen, überwiegend Einzelzimmer
- Sachkundige Kranken- und Altenpflege
- Ärztlich verordnete Grund- und Behandlungspflege
- Tagesstrukturierung durch gezielte Beschäftigungs- und Freizeitangebote
- Freie Arztwahl



#### Kurzzeitpflege:

- 2 Kurzzeitplätze für die Pflege während Urlaub, Kuraufenthalt oder Krankenhausaufenthalt der pflegenden Angehörigen
- Mobilisierung nach eigenem Krankenhausaufenthalt
- Unterbringung überwiegend in schönen Einzelzimmern
- Individuelle Versorgung und Betreuung durch erfahrene Pflegekräfte rund um die Uhr

#### Tagespflege:

- 4 Tagespflegeplätze mit Einbindung in den Tagesablauf des Pflegeheimes
- Fachgerechte Pflege, Betreuung und Verpflegung
- Förderung individueller Fähigkeiten
- Psychosoziale Beratung
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Aktivierende Maßnahmen nach einem Krankenhausaufenthalt
- Teilnahme an allen Angeboten des Pflegeheimes

Unser gut ausgebildetes Personal ist Garant für qualitativ hochwertige Pflege. Im Vordergrund steht die aktivierende Pflege und der Erhalt noch vorhandener Fähigkeiten. Ein breitgefächertes Beschäftigungsangebot hilft den Alltag abwechslungsreich zu gestalten.

#### Täglich Mittagessen (auf Vorbestellung zur Abholung) auch für Forster Bürger:

Täglich stehen zwei leckere preisgünstige Menüs zur Auswahl. Wir sind für Sie da, sprechen Sie uns an.

**Heimleiter Heimo Czink**  
**Pflegedienstleitung Ria Däschner**  
**Seniorenheim im Kirchengarten**  
**Am Kirchengarten 1, 76694 Forst**  
**Tel.: 07251/981-0, Fax: 07251/981-333**  
[www.seniorenheim-forst.de](http://www.seniorenheim-forst.de)  
E-Mail: [Seniorenheim-Forst.de](mailto:Seniorenheim-Forst.de)

### Gemeindebücherei



**Gemeindebücherei kann nach vorheriger Terminbuchung wieder besucht werden**

**Automatische Verlängerung, Abhol- und Lieferservice wird nach wie vor angeboten**

**Nach der aktuellen Corona-Verordnung kann die Gemeindebücherei nach vorheriger Terminbuchung (per Mail: [info@gemeindebuecherei-forst.de](mailto:info@gemeindebuecherei-forst.de) oder per Telefon: 07251/780-280 oder-282) weiterhin besucht werden.**



Foto: iXimus auf Pixabay

Alle fälligen Medien werden derzeit **automatisch verlängert**, Mahgebühren fallen aktuell keine an. Für die Rückgabe von Büchern und Zeitschriften steht Ihnen ein **Rückgabekasten vor dem Eingang** der Gemeindebücherei zur Verfügung. Ausreichend Lesestoff finden Sie auch im **Onleihe-Portal** der Gemeindebücherei. Des Weiteren gibt es in der **digitalen Brockhaus-Enzyklopädie**, dem Kinder- und Jugendlexikon oder dem Online-Schülertraining viel zu entdecken. Verfügbar ist das digitale Angebot über die Homepage der Gemeindebücherei, [www.gemeindebuecherei-forst.de](http://www.gemeindebuecherei-forst.de).

#### Wie funktioniert der Abholservice?

Sie lassen Ihre Bestellung entweder per Mail oder per Telefon dem Team der Gemeindebücherei zukommen und holen diese zu einem vereinbarten Termin in der Gemeindebücherei ab. Sie können sowohl konkrete Titel bestellen oder sich ein Überraschungspaket zusammenstellen lassen. Für die konkrete Suche nutzen Sie bitte den Benutzerkatalog der Gemeindebücherei. Hier finden Sie Bücher, Zeitschriften, CDs, DVDs, Tonies und vieles mehr.

Zum Benutzerkatalog (LISSY) gelangen Sie über die Homepage der Gemeindebücherei. Melden Sie sich mit Ihrer Benutzernummer und Ihrem Passwort an und legen Sie die von Ihnen gewünschten Medien in einen **Medienkorb**. Geben Sie uns per Mail oder telefonisch Bescheid, dass wir die von Ihnen ausgewählten Medien für Sie richten. Zu einem vereinbarten Termin können Sie diese dann abholen.

#### Sie möchten Ihre Bestellung lieber geliefert bekommen und wohnen in Forst?

Dann bringt Ihnen das Helferteam von „Forst hilft Forst“ die gewünschten Medien auch gerne zu Ihnen nach Hause.

Wenn Sie den Abhol- oder Lieferservice nutzen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass die bestellten Medien vorab auf Ihr Leserkonto gebucht und gegebenenfalls Name, Telefonnummer und Adresse an die Helfer von „Forst hilft Forst“ weitergegeben werden.

## Autorenbegegnung mit Karl Olsberg

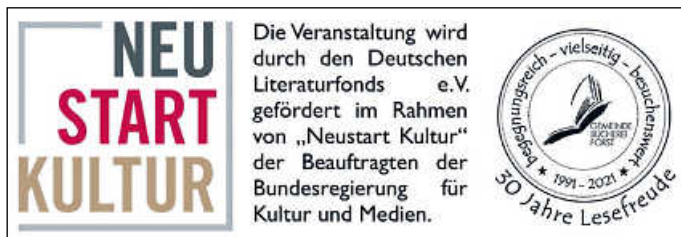
**Freitag, 7. Mai, 8.45 Uhr - Online für die 5., 6. und 7. Klassen der Lußhardtschule**

**Karl Olsberg** promovierte über künstliche Intelligenz, gründete mehrere Start-ups und gewann diverse Gründerpreise. Als Unternehmer, Berater, Vortragsredner und Schriftsteller beschäftigt er sich schon seit Jahrzehnten intensiv mit den Chancen und Risiken der Digitalisierung. In seinen Romanen und Jugendbüchern mahnt er zu einer kritischen Auseinandersetzung mit deren Auswirkungen. Die Gefahren sieht er dabei weniger in einer sich selbstständigenden Technik, sondern vielmehr in deren falscher und missbräuchlicher Anwendung: „Unser Problem ist nicht künstliche Intelligenz, sondern menschliche Dummheit“, lautet sein Credo. [www.karlolsberg.de](http://www.karlolsberg.de)

Neben etlichen Abenteuern für Minecraft-Fans hat er u.a. das Buch „Das Freu“ geschrieben, aus dem er für die Schülerinnen und Schüler der Lußhardtschule lesen wird:

Seit dem Umzug fühlt sich Mafalda oft einsam. Ihre Stiefmutter mag sie nicht und ihr Vater ist ständig beruflich unterwegs. Mafalda findet Trost im verwilderten Nachbargarten. Dort scheint ein seltsames magisches Wesen zu hausen, das die Nachbarin ein »Freu« nennt. Als ihr Vater ihr eines Tages einen Fortunator schenkt, eine Brille, die »glücklich macht«, ist Mafalda zunächst begeistert. Zusammen mit einem niedlichen Kätzchen erlebt sie lustige Abenteuer in virtuellen Realitäten. Doch bald erkennt Mafalda, dass die Menschen nicht glücklicher werden, wenn sie die Wirklichkeit nicht mehr sehen können. „Das Freu“ ist ein modernes Märchen über Glück in digitalen Zeiten.

**Die Veranstaltung findet statt mit Unterstützung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe - Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen.**



## Buchtipps der Woche

### Roman - Krimi

**Manotti, Dominique: Marseille.73**

Argument Verlag, 2020

Mit »Marseille.73« setzt Dominique Manotti ihre Erkundung der Dunkelsonen der jüngeren französischen Geschichte fort. Auch bei ihrem neusten Werk stützt sich die Historikerin auf präzise recherchierte Fakten: 1973 erlebte Frankreich eine rassistische Mordserie, der binnen sechs Monaten etwa fünfzig Araber, insbesondere Algerier, zum Opfer fielen. Zwanzig davon allein in Marseille, Epizentrum des rassistischen Terrorismus. Bewährt kantig-elegant und mit politischem Furor seziert Manotti eine komplexe Gemengelage und transformiert Realität in einen literarischen Film noir. »Glasklar, kühl, angriffslustig: Manotti schreibt keine politischen Kampfschriften, sondern Kriminalromane. Und zwar so ziemlich die aufregendsten, die man zurzeit findet.«

Marcus Müntefering, Spiegel online (Mano)

### Sachbuch

**Selber machen statt kaufen - Haut und Haar: 137 Rezepte für natürliche Pflegeprodukte, die Geld sparen und die Umwelt schonen**

Business Hub Berlin, 2018

Vergiss künstliche, ungesunde und umweltbelastende Pflegeprodukte aus dem Supermarkt, denn viele bessere Alternativen kann jeder leicht zu Hause selber machen! 137 unserer besten Rezepte und Ideen für Haut und Haar zeigen, wie einfach es geht. Darum lohnt es sich, all diese Dinge nicht mehr zu kaufen, sondern am besten selber zu machen:

Gut für die Gesundheit: Statt ungesunder und künstlicher Inhaltsstoffe enthalten die selbst hergestellten Alternativen natürliche

Zutaten, die dem Körper helfen, zum gesunden Gleichgewicht zurückzufinden, anstatt ihn von synthetischer Pflege immer abhängiger zu machen. (Mode & Beauty KOSMETIK)

### Kinderbuch

**Zimmermann, Irene: Charlie - Ein Schulbus hebt ab**

dtv, 2020

Zum Abheben komisch! Will traut seinen Augen kaum, als Hausmeister Freddie eines Morgens mit einem knallgelben, verbeulten Schulbus über das Internatsgelände rast. Kurzerhand springen er und seine Freunde auf. Was dann passiert, hätte keiner von ihnen erwartet: Nicht nur dass Charlie plötzlich abhebt wie eine Rakete, nein, er fängt sogar noch an zu sprechen! Und weil er die äußersten seltenen und begehrten Sprechbohnen aus dem fernen Dschungel alle gleichzeitig vertilgt hat, braucht er dringend Nachschub. Wer könnte ihm da besser helfen, als seine neuen Freunde aus dem Dreistein-Internat? (4.1 Zimm)

### eBook – Sachbuch

**Frey, Carina: Haushalt im Griff:**

**Einfach, schnell und nachhaltig**

Verbraucherzentrale NRW, 2020

Haushalt geht eigentlich ganz einfach - wenn man weiß, wie. Waschen, Putzen, Einkaufen und Kochen gehören zwar zum Alltag, sollten aber nicht mehr Geld und Ressourcen beanspruchen als nötig. Die Experten der Verbraucherzentrale zeigen, wie das geht. Mit vielen praktischen Tipps, Schritt-für-Schritt-Anleitungen und Checklisten.

Dieses und über 27.000 weitere eMedien finden Sie in der Onleihe im Internet unter [www.onleihe.de/more](http://www.onleihe.de/more).

Die Nutzung der Onleihe ist in Ihrer Jahresgebühr enthalten, Sie benötigen nur die Nummer Ihres gültigen Büchereiausweises sowie Ihr persönliches Passwort (Ihr Geburtsdatum, sofern Sie Ihr Passwort nicht geändert haben).

Hier geht es direkt zur Onleihe:



## Kindergärten

### Kindertagesstätte Spatzennest



### Maxi-Treff



Foto: Spatzennest



Trotz Pandemie möchten wir den Kindern so viel Normalität wie möglich bieten. Deshalb setzen wir den Maxi-Treff mit Hygieneregulation und genügend Abstand immer im Freien auf der Spielstraße um. Mit dem Lied: „Ich bin da“ begrüßen wir uns. Der mittlere Teil wird abwechselnd von den Gruppen gestaltet. Mal ein Spiel oder auch ein Quiz. Zum Abschluss ertönt dann unser Schlachtruf: „Schulanfänger dieses Jahr, das wird klasse – ja, hurra!“

Am Freitag hatten wir Besuch von Frau Bechtold, der Elternbeiratsvorsitzenden. Sie überreichte stellvertretend vom Elternbeirat jedem Schulanfänger eine grüne Schildkappe. So kann man uns gleich erkennen, wenn wir unterwegs sind. Sobald wir wieder offiziell zusammen dürfen.



## Schulen

### Lußhardt-Gemeinschaftsschule



#### Literarische Begegnungen in Corona-Zeiten Autorenlesungen an der Lußhardt-Gemeinschaftsschule Forst-Hambrücken

Regelmäßige Besuche namhafter Kinder- und Jugendbuchautoren haben Tradition an der Lußhardt-Gemeinschaftsschule. Doch was tun, wenn die Pandemie der persönlichen Begegnung einen Strich durch die Rechnung macht? In Kooperation mit der Gemeindebücherei Forst wurde die diesjährige Autorenlesung kurzerhand vom Klassen- in den virtuellen Raum verlegt: Am kommenden Freitag trifft sich Autor Karls Olsberg mit den Fünft- bis Siebtklässlern der Lußhardt-Gemeinschaftsschule in einem Online-Meeting. Olsberg, seines Zeichens Autor zahlreicher Spiegel-Bestseller, wird aus seinem All-Age-Roman „Das Freu“ lesen und steht den Schüler\*innen anschließend für eine rege Diskussion zur Verfügung. Auch die Primarstufe (Grundschule) der Lußhardt-Gemeinschaftsschule Forst-Hambrücken kommt in den Genuss einer Autorenlesung: Pünktlich zum dreißigjährigen Jubiläum der Gemeindebücherei Forst besucht Kinderbuchautor Oliver Scherz am 16. Juni die dritten und vierten Klassen in einem Online-Meeting, um aus seinem Buch „Wenn der geheime Park erwacht, nehmt euch vor Schabalu in Acht“ vorzulesen. Literarische Begegnungen in Corona-Zeiten? Aber sicher – an der Lußhardt-Gemeinschaftsschule Forst-Hambrücken.

### Musik- und Kunstschule Forst



#### Kontakt:

Klaus Heinrich, Schulleiter Musik- und Kunstschule Forst, Schwanenstr. 25, 76698 Forst, Tel.: 07251/97820, E-Mail: muks-forst@web.de, www.muks-bruchsal.de

#### ... aus unserem Unterrichtsangebot

##### Online-Improvisationskurs am Klavier

Für Klavierbegeisterte jeden Alters bietet die Musik- und Kunstschule Forst die Möglichkeit, online mit dem Improvisationsunterricht zu starten. Voraussetzung sind ein Instrument, Zeit zum Musizieren und die Neugierde Neues zu wagen. Der Satz „aller Anfang ist schwer“ trifft hier nur auf den ersten Schritt der Kontaktaufnahme zu. Der Einstieg in die Klavier-Improvisation mag Lust auf mehr und Spaß am Erfinden vermitteln. Voraussetzung ist Erfahrung im Klavierspiel, d.h. 3-4 Jahre Klavierunterricht (egal ob vor 30 Jahren oder gestern).

Geboten wird ein digitaler Unterricht, der natürlich über kurz oder lang in Präsenzform fortgeführt werden kann.

Bei Interesse weitere Informationen:

MuKs-Service-Telefon 07251-91340 oder mail@muks-bruchsal.de



Foto: MuKs



## Sonstige Institutionen

### Tageselternverein Bruchsal



#### Kontakt:

Haus der Begegnung, Tunnelstr. 27, 76646 Bruchsal  
Tel. 0 72 51 / 98 19 87 – 0, Fax 0 72 51 / 98 19 87 - 9  
E-Mail: info@tageselternverein-bruchsal.de  
www.tageselternverein-bruchsal.de

#### Tag der Kinderbetreuung – Aktionswoche des Bundesverbands für Kindertagespflege „Gut betreut in Kindertagespflege“

Um allen Personen, welche in der Betreuung von Kindern tätig sind, zu danken, wurde der Tag der Kinderbetreuung ins Leben gerufen. In diesem Jahr bildet der Tag der Kinderbetreuung am 10. Mai zusätzlich den Abschluss zu der Aktionswoche „Gut betreut in Kindertagespflege“.

Die Aktionswoche des Bundesverbands für Kindertagespflege soll bundesweit auf die Kindertagespflege und auf die wertvolle Arbeit von Tagespflegepersonen aufmerksam machen.

Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um allen Tagespflegepersonen unseren Dank für ihren Einsatz, ihre liebevolle und individuelle Betreuung von Kindern entgegenzubringen!

Neugierig geworden auf die Kindertagespflege? Mehr unter [www.tageselternverein-bruchsal.de](http://www.tageselternverein-bruchsal.de)

Ihre Ansprechpartnerin für Fragen bzgl. Kindertagespflege und Tageseltern in der Gemeinde ist Frau Nicole Stassen, Telefon-Nr.: 07251 981 987 808 oder Mobil: 0152-09306766,

E-Mail: [n.stassen@tev-bruchsal.de](mailto:n.stassen@tev-bruchsal.de)

**Derzeit finden keine Sprechstunden statt!**

**Beratungen können gerne telefonisch stattfinden.**



Foto: iStock

### Landratsamt Karlsruhe

#### Bürgermeisterbesprechung zur Corona-Lage

**Geschaffene Kapazitäten müssen mit Impfstofflieferungen ausgelastet werden**

**Bürgermeisterrunde appelliert an Bund und Land, Mangelwirtschaft zu beenden**

Um die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus erster Hand über die aktuelle Pandemiesituation zu informieren, lädt Landrat Dr. Christoph Schnaudigel die Oberbürgermeister/-innen und Bürgermeister/-innen regelmäßig zu Dienstbesprechungen per Videokonferenz ein.

Bei der jüngsten Besprechung am 30. April stand die weiterhin mangelnde Versorgung mit Impfstoff im Mittelpunkt. Für völliges Unverständnis sorgten die jüngsten Ankündigungen der geplanten Liefermengen. Dies hat zur Folge, dass die beiden Impfzentren in Bruchsal-Heidelsheim und Sulzfeld derzeit nur ganz wenige neue Termine vergeben können. Ärgerlich ist zudem, dass die Kapazitäten von je 6.000 Impfungen pro Woche deutlich unterschritten werden. Lediglich einmal wurde diese Maximalauslastung bislang erreicht; aktuell beläuft sich die Auslastung auf rund 50 %. „Hier ist noch deutlich Luft nach oben“, so Landrat Dr. Schnaudigel. Gemeinsam mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aus dem Landkreis appelliert er daher an Bund und Land, nun endlich verlässliche Zusagen für die Impfstofflieferung

gen zu machen. „Wir sind es leid“, so der Landrat, „ständig Ankündigungen zu hören, die dann vor Ort nicht umgesetzt werden können.“

Klare Zusagen sind auch notwendig, um das im Landkreis bestens eingeführte Modell der mobilen Impfteams weiter betreiben zu können. Gerade dieser Service kommt bei der Bevölkerung sehr gut an und wurde zahlreich nachgefragt. Die Verärgerung war auch deshalb groß, weil beim Landesimpfgipfel in der vorvergangenen Woche noch versichert wurde, dass der Nachschub im Mai auf vollen Touren Rolle. Der eindringliche Appell der Gemeindeoberhäupter ging daher an die Abgeordneten von Bund und Land, die Mangelwirtschaft zu beenden und darauf hinzuwirken, dass die geschaffenen Kapazitäten in den Kreisimpfzentren sowie bei den Hausärzten durch entsprechende Zuteilung von Impfstoff auch auszulasten. Auch sollte schnellstmöglich erreicht werden, dass die Betriebsärzte impfen dürfen.

Alternativen zum Impfen sehen die Bürgermeister nicht, um aus der Pandemie herauszukommen. Immer neue Regelung trügen weder zur Klarheit noch zum Verständnis und damit zur Akzeptanz und Verhaltensänderungen bei. Die Infektionslage im Stadt- und Landkreis bleibt weiterhin diffus, das heißt es sind keine Hot-Spots und größere Ausbrüche zu verzeichnen, sondern die Infektionen treten in der breiten Masse auf. Als prekär bezeichnete der Landrat die Situation an den Kliniken. Die Intensivbetten seien nahezu vollständig ausgelastet, die Belastung des Intensivpersonals übergroß. Ein nächstes Problem zeichnet sich ab, wenn schönes Wetter die Menschen an die Badeseen treibt: Der Umstand, dass Freibäder nach derzeitigem Stand erst bei einer Inzidenz unter 100 und nicht vor Juli öffnen dürfen, verlagere die Problematik von Menschaufläufen an die frei zugänglichen Badeseen. Auch hier sei dringender Klärungsbedarf gegeben. Nur einfache die Schwimmbäder zu schließen sei, angesichts der zu befürchtenden Verlagerungseffekte, keine sinnvolle Maßnahme zur Pandemiebekämpfung.

### Tipps zur erleichterten Bioabfallsammlung im Sommer

Der Sommer kann die getrennte Bioabfallsammlung erschweren, das muss aber nicht sein. Mit einigen Tipps und Tricks können Gerüche und Madenbefall in der Biotonne und dem Transportbehälter vorgebeugt werden.

Beginnt die warme Jahreszeit, fällt üblicherweise mehr Bioabfall an. Bei Gartenbesitzerinnen und Gartenbesitzern durch zusätzliche Gartenabfälle, aber auch aus Haushalt und Küche, da die Sommermonate in der Regel ein reichhaltigeres Angebot an Obst und Gemüse mit sich bringen. Zudem werden im Sommer vermehrt feuchte Bioabfälle entsorgt; in Kombination mit höheren Temperaturen steigt die Wahrscheinlichkeit von Geruchsbildung. Wobei Gerüche unerwünschte Insekten anlocken. Mit einigen Hilfsmitteln kann dem auch im Sommer vorgebeugt werden.

Bereits in der Küche kann mit dem Einsatz einer oder mehrerer Lagen Zeitungspapier oder Küchenkrepp gegen Feuchtigkeit vorgegangen werden: Bioabfälle werden darin eingewickelt, bevor sie in den Vorsortierer bzw. den Biobeutel gegeben werden. Im Sommer ist es ratsam die Bioabfälle aus der Küche täglich zur Biotonne oder dem Transportbehälter zu bringen. Auch die Biotonnen oder der Transportbehälter können nach der Leerung mit Zeitungspapier ausgelegt werden, um Feuchtigkeit zu binden. Trockener Rasen- oder Strauchschnitt können in der Biotonne ebenfalls verwendet werden.

Die Deckel von Biotonne und Transportbehälter sollten im Sommer stets fest verschlossen sein. Auch durch gering geöffnete Behälterdeckel gelangen Fliegen zur Eiablage in die Behälter. Das Öffnen des Deckels solle deshalb ausschließlich bei Zugabe von Bioabfällen erfolgen. Es empfiehlt sich, den Deckelrand der Biotonne mit Essigessenz zu reinigen, denn Fliegen meiden den Geruch von Essig. Für Nutzerinnen und Nutzer der Biotonne kann ein dichtschießender Filterdeckel mit Filtereinsatz unterstützend wirken.

Als Standplätze für Bioabfallbehälter eignen sich kühle, schattige Orte. Wärme fördert die Aktivität der Mikroorganismen in der Biotonne und damit die Zersetzung; im Schatten heizen sich die Behälter weniger auf und Abbauprozesse werden nicht zusätzlich beschleunigt. Wichtig: Die Biotonne und der Transportbehälter

sollten keinesfalls in der Wohnung oder geschlossenen Räumen aufgestellt werden. Ein guter Luftwechsel ist wichtig, damit sich keine Pilzsporen in der Raumluft ansammeln können.

Auch ein Biotonnendeckel kann hilfreich gegen Gerüche sein. Es enthält Mikroorganismen, die laut Herstellerangaben Gerüche nicht nur überdecken, sondern diese binden. Wird das Biotonnendeckel regelmäßig angewendet, soll es erneuter Geruchsbildung und Madenbefall vorbeugen. Man bekommt diese Produkte im Handel oder beim Entsorgungsdienstleister.

Von Mai bis September kann die Biotonne gegen Aufpreis wöchentlich statt 14-täglich geleert werden. Wird diese Leistung für eine 80-Liter-Biotonne in Anspruch genommen, entstehen bei der Jahresgebühr Mehrkosten in Höhe von 71,40 Euro. Nutzerinnen und Nutzer des Bringsystems sollten ihre Bioabfälle häufiger zu den Bioabfallsammelstellen transportieren.

Sollten sich dennoch mal Larven im Bioabfall finden, gilt es ihnen die Feuchtigkeit zur Weiterentwicklung zu entziehen. Diese kann im Abfallbehälter mit Algenkalk oder Gesteinsmehl gebunden werden. Zusätzlich hindert eine dünne Schicht Erde die Tiere am Vordringen bis zum Tonnenrand. Wichtig: Den Behälter nach jeder Leerung gründlich ausspülen, um sämtliche Larven und Eier zu entfernen.

Weitere Tipps zur Bioabfallsammlung unter [www.die-biotonne.de](http://www.die-biotonne.de).



## Kirchliche Nachrichten

### Evang. Pfarramt der Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst



Internet: [www.ev-kirche-knf.de](http://www.ev-kirche-knf.de)  
E-Mail: [pfarramt@ev-kirche-knf.de](mailto:pfarramt@ev-kirche-knf.de)

#### Robert-Koch-Str. 3, 76689 Karlsdorf-Neuthard:

Tel. 07251-13861, Fax 07251-13800

#### Diakonin Helen Härer direkt:

[helen.haerer@kbz.ekiba.de](mailto:helen.haerer@kbz.ekiba.de)

#### Vakanz-Verwalter: Pfarrer Jörg Hirsch:

[joerg.hirsch@ekiba.de](mailto:joerg.hirsch@ekiba.de), Tel. 0172-2189878

**Kasual-Vertretung:** Pfarrer Jörg Hirsch (siehe oben) und **Pfarrer Wolf-Dieter Weber**. Sie erreichen Pfarrer Weber per E-Mail: [wolf-dieter.weber@kbz.ekiba.de](mailto:wolf-dieter.weber@kbz.ekiba.de) oder telefonisch auf dem Festnetz: 07253-8451119 mit Anrufbeantworter, dieser schaltet nach nach dem 10. Läuten ein. Tagsüber Mobilfunknummer 0176-53437238 (mit Mailbox)

#### Öffnungszeiten des Pfarramts:

Di., Mi., Fr. 9.30–12.00 Uhr, Do., 8.00–10.30 Uhr

Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage ist das Pfarramt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Bitte kontaktieren Sie uns per E-Mail, Telefon oder postalisch. Sollten Sie einen persönlichen Termin benötigen, melden Sie sich bitte unbedingt vorher im Pfarramt an. In Trauerfällen und seelsorgerlichen Notfällen wenden Sie sich bitte an das Pfarramt, außerhalb der Öffnungszeiten erhalten Sie über den Anrufbeantworter weitere Informationen.

#### Wochenspruch Sonntag, 09.05.2021, Rogate

Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte von mir wendet. (Psalm 66,20)

Für die vor uns liegende Zeit wünschen wir uns allen viel Kraft, Ruhe und Besonnenheit für die Herausforderungen, vor die wir gestellt sind, und vertrauen darauf, dass Gott uns auch in der Krise hält und trägt.

Bleiben Sie gesund und behütet!

Allen Gemeindegliedern wünschen wir eine gesegnete Woche!

Ihre Pfarramtssekretärin Claudia Schmid,

Ihre Diakonin Helen Härer, Ihr Pfarrer Wolf-Dieter Weber,

Ihr Pfarrer Jörg Hirsch

## Gottesdienste

### Inzidenz sinkt, Vorfreude steigt: ab 9. Mai wieder Präsenzgottesdienste

Die Fallzahlen lassen wieder Präsenzgottesdienste zu. Am 9. Mai wird um 10.15 Uhr in der Bonhoeffer-Kirche ein Gottesdienst zum Sonntag „Rogate“ stattfinden.

Dieser Sonntag steht unter dem Leitmotiv des Gebets. Rogate heißt auf Deutsch „Betet“. Natürlich kann man auch zuhause beten. In den letzten Wochen ging es wegen der gestiegenen Inzidenzwerte im Landkreis und in Forst gar nicht anders. Aber nun kann die Gemeinde wieder zusammenkommen, um gemeinsam zu beten und Gottesdienst zu feiern. Dass dies unter Coronabedingungen, also mit Abstand und all den anderen Maßnahmen, geschehen wird, muss kaum noch erwähnt werden. Wir erwähnen es dennoch und freuen uns sehr auf Ihr Kommen.



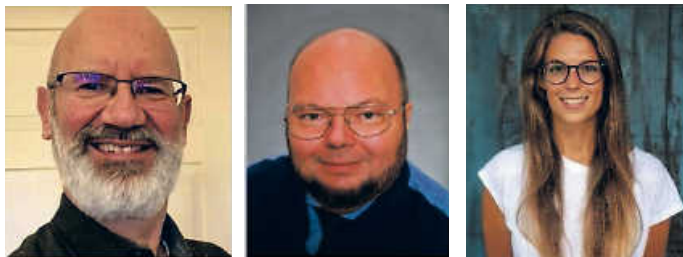
*Beten heißt sich anvertrauen*

*Foto: Jörg Hirsch*

## Aktuelles

### Wir sind erreichbar!

Auch in der Corona-Zeit sind wir für Sie da. Zwar können weiterhin keine Treffen mit mehreren Personen stattfinden. Die Gruppen und Kreise fallen aus. Auch bitten wir darum, im **Pfarramt** anzurufen, statt persönlich hinzugehen. Gerne können Sie sich an unsere **Hauptamtlichen** wenden, wenn Sie ein Gespräch wünschen.



*Pfarrer Jörg Hirsch*

*Pfarrer Wolf-Dieter Weber*

*Diakonin Helen Härer*

*Tel.: 0172 2189878*

*Tel.: 07253/8451119  
oder 0176 53437238*

*Tel.: 0162 4703087*

*Fotos: Hirsch*

### Himmelfahrtsgottesdienst unter freiem Himmel

Den Gottesdienst zum Fest Christi Himmelfahrt am Donnerstag, 13. Mai feiert die Gemeinde openair auf dem Platz vor der Bonhoeffer-Kirche. Der Gottesdienst, der musikalisch von einem kleinen Gesangsensemble mitgestaltet wird, beginnt um 9 Uhr. Falls es in Strömen regnen sollte, steht der Kirchenraum zur Verfügung. Gerade an Himmelfahrt bietet sich das Feiern unter freiem Himmel an. Zumal auch wegen Corona viel frische Luft hilfreich ist.

## Kirchenmusik

### Kirchenchor

Damit die Stimme nicht einrostet und wir miteinander in Verbindung bleiben, trifft sich der Kirchenchor **jeden Freitag um 20:00 Uhr zur Videokonferenz**, um gemeinsam zu singen und für spannendere Zeiten zu proben, dazu gehört auch das, so weit möglich, Gemeindestellvertretersingen. Der Link zum Meeting unter: **wachter.do@web.de**.

Dorothea Wachter

## Katholische Kirche

### Seelsorgeeinheit Forst – Ubstadt-Weiher



Internet: [www.kirche-forst-ubstadt.de](http://www.kirche-forst-ubstadt.de)

E-Mail: [kontakt@kirche-forst-ubstadt.de](mailto:kontakt@kirche-forst-ubstadt.de)

### Seelsorgeteam

Pfarrer Christian Erath, Telefon 07251/961391

Notfallnummer Pfarrer Erath: 07251/961390

Diakon Frank Fischer, Telefon 07251/980050

PRef. Constanze Unser, Telefon 07251/961392

PRef. Tobias Schnieders, Telefon 07251/3662963

GRef. Maria Fischer, Telefon 07253/8022906

Diakon (nb) Herbert Deris, Tel. 07253/3980, 0176 30497639

Diakon (nb) Karl Landkammer, Telefon 07251/60220

### Pfarrbüros

**Forst:** Di 9-12 Uhr, Do 14-17 Uhr, Bruchsaler Str. 1, 76694 Forst

E-Mail: [s.i@kirche-forst-ubstadt.de](mailto:s.i@kirche-forst-ubstadt.de) (Pfarrbüro),

Telefon 07251/2235, Fax 300315

Mesner: Raimund Fürstenberg, Tel. 0178-3097770

**Ubstadt:** Di. + Mi. von 9-12 Uhr, Di 14-17 Uhr, Marcellunsplatz 22,

76698 Ubstadt-Weiher, Telefon 07251/6586

E-Mail: [elisabeth.raab@kirche-forst-ubstadt.de](mailto:elisabeth.raab@kirche-forst-ubstadt.de)

**Weiher:** Mo., Do. u. Fr. von 9 - 12 Uhr u. Mo. von 14 - 17 Uhr, Kirchplatz 2, 76698 Ubstadt-Weiher, Telefon 07251/6564

E-Mail: [tatjana.goetz@kirche-forst-ubstadt.de](mailto:tatjana.goetz@kirche-forst-ubstadt.de)

### Weltladen im Pfarrhof Öffnungszeiten

Mi 10-12 Uhr, Do 16.30-18:30 Uhr, Fr 16-18 Uhr, Sa 10-12 Uhr

## Seelsorgeeinheit Forst - Ubstadt-Weiher

### Schöpfung bewahren: Tipp der Woche

#### Im eigenen Garten auf „Pflanzenschutzmittel“ verzichten:

Um unerwünschte „Unkräuter“ und „Schädlinge“ im Garten loszuwerden, werden auch in privaten Gärten vielfach Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Diese Mittel schaden aber nicht nur den vermeintlichen „Schädlingen“, sondern auch den „Nützlingen“ und der menschlichen Gesundheit. Oft werden sie auch überdosiert. Aufgrund der Corona-Situation verbringen viele von uns mehr Zeit im heimischen Garten. Nutzen wir doch diese Zeit, um unerwünschten Gästen im Garten natürlich zu begegnen:

- Schnecken und Läuse von Hand absammeln/abstreifen, Unkraut von Hand aus dem Rasen stechen.
- Verwendung von selbst gemachten Kräuterjauchen zur Stärkung gegen Schädlingsbefall.
- Förderung von Nützlingen wie Marienkäfern, Igel, Spinnen, Vögel und Amphibien durch Laub- und Steinhäufen, Totholz, Hecken und viele heimische Pflanzenarten.
- Eine sinnvolle Fruchtfolge von stark und schwach zehrenden Pflanzen verhindert die Auslaugung von Böden und Folgekrankheiten und sorgt für starke Pflanzen.

## Gottesdienste



### 07. Mai - Freitag der 5. Osterwoche

Ubstadt 10:30 Kommunionfeier der Tagespflege (Diakon Fischer) im Josefshaus

### 08. Mai - Samstag der 5. Osterwoche

Weiher 18:30 Hl. Messe am Vorabend (Pfarrer Dutzi) gestiftete Gebetsbitte für Priska Göbel; Gebetsbitte für Familien Wiegand und Holzer und Ottilie Wippel; für Anton und Gerda Prestel

**09. Mai - 6. Sonntag der Osterzeit**

Tag der Kirchweih in Stettfeld / Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag (ÖKT)

Ubstadt 09:00 Hl. Messe (Pfarrer Erath)  
 Stettfeld 10:30 Hl. Messe musikalisch begleitet vom Quartett aus Weiher (Pfarrer Erath)  
 Gestiftete Gebetsbitte für die Verstorbenen des Jahrganges 1934/35  
 Gebetsbitte für Eheleute Linus und Hilda Becker

Zeutern 10:30 Wort-Gottes-Feier  
 Weiher 18:30 Feierliche Maiandacht (Diakon Fischer)

**10. Mai - Montag der 6. Osterwoche**

Ubstadt 18:30 Eröffnungsgottesdienst Firmvorbereitung (Pastoralreferent Schnieders)

**11. Mai - Dienstag der 6. Osterwoche**

Ubstadt 09:00 Laudes (Diakon Fischer)  
 Zeutern 18:30 Hl. Messe 3. Schatzsuchergottesdienst für die Erstkommunionkinder (Pfarrer Erath)  
 Weiher 18:30 Maiandacht gestaltet durch die Schönstatt-Gruppe

**12. Mai - Mittwoch - Hl. Pankratius**

Ubstadt 10:00 Kommunionfeier der Altenpflege (Diakon Fischer) im Josefshaus  
 Zeutern 18:30 Hl. Messe (Pfarrer Erath)  
 Forst 18:30 Eröffnungsgottesdienst Firmvorbereitung (Pastoralreferent Schnieders)

**13. Mai - Donnerstag - Christi Himmelfahrt**

Forst 09:00 Hl. Messe (Pfarrer Dutzi)  
 Weiher 10:30 Hl. Messe (Pfarrer Erath)

**14. Mai - Freitag der 6. Osterwoche**

Zeutern 18:30 Eröffnungsgottesdienst Firmvorbereitung (Pastoralreferent Schnieders)  
 Weiher 18:00 Rosenkranzgebet  
 18:30 Hl. Messe 3. Schatzsuchergottesdienst für die Erstkommunionkinder (Pfarrer Erath)

**15. Mai - Samstag der 6. Osterwoche**

Ubstadt 18:30 Hl. Messe am Vorabend Gedenkgottesdienst (Seelenamt) für Verstorbenen des vergangenen Monats: Heinz Gilliar, Rosemaria Gerda Ontrup, geb. Thaler (Pfarrer Erath)  
 Gebetsbitte für Matthias Baumann, Geschwister und Eltern und Eheleute Hans und Theresia Thome und Renate Paxian

**16. Mai - 7. Sonntag der Osterzeit**

Stettfeld 18:30 Feierliche Maiandacht (Diakon Fischer)  
 Zeutern 09:00 Hl. Messe 2. Seelenamt für Gerhard Staudt (Pfarrer Dutzi)  
 Gestiftete Gebetsbitte für Josef Reiser  
 Fatima Andacht (Diakon Fischer)  
 Weiher 15:00 Hl. Messe Feier der Erstkommunion 2020 mit ihren Familien (wir bitten zu berücksichtigen, dass dies aufgrund von Corona kein öffentlicher Gottesdienst ist) (Pfarrer Erath)  
 10:00

**Firmung****Neustart Firmvorbereitung**

Vor einem Jahr haben wir wegen der beginnenden Coronapandemie die Firmvorbereitung gestoppt. Wir haben gehofft, dass sich die Lage entspannen würde und wir die Firmvorbereitung in gewohnter Form fortführen könnten. Leider sind wir immer noch mitten in der Pandemie. Deshalb haben wir uns entschieden, nicht länger mit der Firmvorbereitung zu warten und einen Neustart zu machen.



Dabei planen wir so, dass wir die Vorbereitung auch unter Lockdown-Bedingungen durchführen können. Die Vorbereitung startet mit Eröffnungsgottesdiensten in der Woche ab dem 10. Mai.

Die Jugendlichen, die bereits angemeldet sind oder sich für die Kontaktliste gemeldet haben, sind von uns per Mail angeschrieben worden.

Wer noch bei der Firmvorbereitung mitmachen möchte, kann sich **bis zum 7. Mai** anmelden.

Alle Infos und die nötigen Formulare stehen auf unserer Homepage: [www.kirche-forst-ubstadt.de/firmung](http://www.kirche-forst-ubstadt.de/firmung)  
 Bei Fragen könnt Ihr Euch an Pastoralreferent Tobias Schnieders wenden: [tobias.schnieders@kirche-forst-ubstadt.de](mailto:tobias.schnieders@kirche-forst-ubstadt.de)

**Bildungswerk**

b

**Ultreia!****Vorwärts, immer weiter!**

Geschichten vom Jakobsweg

**Donnerstag, 20. Mai 2021**

19:30 Uhr

**Online-Vortrag mit Zoom**

Anmeldung über die Homepage erforderlich  
[bildungswerk.kath-forst-weiher.de](http://bildungswerk.kath-forst-weiher.de)

Referentin: Jasmin Zabler  
 pilgernde Künstlerin und Kunstpädagogin

**Kontakt:** Theresia Riffel, Tel. 07251/1 39 75  
 E-Mail: [bildungswerk@kath-forst-weiher.de](mailto:bildungswerk@kath-forst-weiher.de)  
[www.bildungswerk.kath-forst-weiher.de](http://www.bildungswerk.kath-forst-weiher.de)

**Parteien und Wählervereinigungen**

CDU

**CDU****Zum Abschied von Hedwig Prinz aus dem Gemeinderat überreicht die CDU Forst ein Präsent**

Ulrich Stockenberger, Hedwig Prinz

Foto: CDU